

Kostenfreiheit des Schulweges

Die Kosten der notwendigen Beförderung zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht werden vom Landratsamt bzw. der Stadt Ansbach (je nach Wohnsitz des Kindes) übernommen, wenn der Schulweg in eine Richtung für Schülerinnen und Schüler

- ab Jahrgangsstufe 5 mehr als drei Kilometer beträgt.

Ein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten besteht nur, wenn die nächstgelegene öffentliche bzw. eine private staatlich anerkannte Schule besucht wird, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten erreichbar ist.

Die entsprechenden Unterlagen können je nach Behörde über ein Onlineformular oder ein pdf-Formular ausgefüllt werden.

Stadt Ansbach

pdf- Formular als Download im Onlineanmeldeformular des Carolinum oder auf der Homepage <https://www.gymnasium-carolinum.de/ubertritt/>

Landkreis Ansbach

Antrag online verfügbar

<https://www.landkreis-ansbach.de/B%C3%BCrgerservice/Mobilit%C3%A4t/Sch%C3%BClerbef%C3%B6rderung/Kostenfreiheit-des-Schulweges/>

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Antrag online verfügbar

<https://www.landkreis-wug.de/kommunales/kostenfreiheit-schuelerbefoerderung/>

Landkreis Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim

Erfassungsbogen zum Download unter Formulare auf der Seite

<https://www.kreis-nea.de/behoerdenwegweiser-a-z/leistung/schuelerbefoerderung-beantragung-der-erstattung-von-schulwegkosten>